

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und Geflügelfleischhygienegesetz vom 15. November 1990 in der Fassung des XI. Nachtrags vom 26. April 2002¹⁾

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 476/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 141), der §§ 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), des § 24 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl I. S. 649) und des § 1 des Gesetzes über die Kosten der Schlachttier- und Fleischschau - Fleischschaukostengesetz - vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449/SGV. NW. 7832) geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Fleischhygienerechts vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 147/SGV. NW. 7832) hat der Rat der Stadt Hagen am 31.10.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gebührentatbestand und Gebührenschuldner ²⁾

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren gem. §§ 2 - 7 werden abweichend von den EG-rechtlichen Pauschalgebühren und Gewichtsklassen erhoben.
Diese Gebühren werden betriebsbezogen nach den Besonderheiten des Schlachthofes Hagen berechnet.
Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben (kostendeckende Gebühren).
- (3) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen.
Die Gebühren für amtliche Kontrollen und Untersuchungen nach § 4 a Abs. 1 im Zusammenhang mit der Fleischzerlegung gehen zu Lasten des Inhabers oder des Eigentümers des EG-Zerlegebetriebes, in dem die Arbeitsvorgänge gemäß den in Anhang A der Richtlinie 89/662/EWG genannten Richtlinien durchgeführt werden, wobei der Betriebsinhaber oder -eigentümer die für den betreffenden Arbeitsvorgang erhobene Gebühr auf die natürliche oder juristische Person abwälzen kann, für deren Rechnung dieser Arbeitsvorgang durchgeführt wurde.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Erhebung von Gebühren und Abgaben nach anderen Vorschriften wird durch diese Gebührensatzung nicht berührt.

¹⁾ Titel der Satzung geändert durch Artikel I des IX. Nachtrages vom 6. Mai 1999

²⁾ § 1 Abs. 2 eingefügt durch den IX. Nachtrag vom 6. Mai 1999

22.32.05 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und Geflügelfleischhygienegesetz

§ 2 - Untersuchungsgebühr im Schlachthof Hagen ³⁾

(1) Die Schlacht tier- und Fleischuntersuchungsgebühr bei Schlachtungen im Schlachthof Hagen beträgt:

	€ je Stück
1. Rinder, einschl. Kälber	13,30
2. Pferde und sonst. Einhufer.....	13,30
3. Schweine, einschl. Ferkel (einschl. Trichinenuntersuchung).....	5,30
4. Schafe, Ziegen, Lämmer.....	5,30

(2) Für die Beurteilung der dem Schlachthof Hagen überwiesenen nicht abschließend beurteilten Schlacht tierkörper und Tierkörper teile werden Gebühren entsprechend der Regelungen des Abs. 1 erhoben.

§ 3 - Untersuchungsgebühr bei Schlachtungen außerhalb des Schlachthofes (Hausschlachtungen) bzw. bei Wild ⁴⁾

(1) Die Schlacht tier- und Fleischuntersuchungsgebühr bei Schlachtungen außerhalb des Schlachthofes Hagen beträgt:

	€ je Stück
1. für Rinder einschl. Kälber.....	22,70
2. für Pferde und sonst. Einhufer	27,60
3. für Schweine, einschl. Ferkel	15,20
4. für Schafe, Ziegen, Lämmer.....	13,90
5. für Hauskaninchen	1,80
mindestens jedoch.....	5,30

(2) Die Fleischuntersuchungsgebühr bei Wild außerhalb des Schlachthofes Hagen beträgt:

	€ je Stück
1. für Schwarzwild.....	9,00
2. für großes Haarwild (Rot-, Dam- Reh-, Muffelwild u.ä.).....	8,70
3. für kleines Haarwild (Hase, Kaninchen u.ä.).....	1,80
mindestens jedoch.....	5,30

(3) Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Schlachtungen außerhalb des Schlachthofes Hagen bzw. bei Wild beträgt:

	€ je Stück
1. für Schweine	8,50
2. für Schwarzwild und andere der Trichinenuntersuchung unterworfenen Tiere, außer Sumpfbibern	9,80
3. für Sumpfbiber	8,50
4. für Teilstücke eines Tierkörpers	2,50
mindestens jedoch die unter Ziffer 2 aufgeführte Gebühr	

³⁾ § 2 Abs. 1 zuletzt geändert durch den XI. Nachtrag vom 26. April 2002, ursprünglicher Abs. 2 eingefügt durch den X. Nachtrag vom 15. März 2001, aufgehoben durch den XI. Nachtrag.

⁴⁾ § 3 zuletzt geändert durch den XI. Nachtrag vom 26. April 2002, ursprünglicher Abs. 2 eingefügt durch den X. Nachtrag vom 15. März 2001, aufgehoben durch den XI. Nachtrag.

- (4) Die Gebühren nach dem Absatz 1 sind in voller Höhe auch dann zu zahlen, wenn nur die Schlachttieruntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung bzw. wenn nur die Fleischuntersuchung ohne vorausgehende Schlachttieruntersuchung stattgefunden hat.

§ 4 - Gebühr für weitere Untersuchungen ⁵⁾

- (1) Ist im Rahmen der Untersuchung eine weitere Untersuchung vorgeschrieben (z.B. BSE-Untersuchung, Rückstandsuntersuchung, bakteriologische Untersuchung), so wird neben der Gebühr nach §§ 2 und 3 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Bei Schlachtungen nach § 3 wird die in Abs. 1 genannte Gebühr nur dann erhoben, wenn die bakteriologische Untersuchung dadurch erforderlich wird, dass
- a) das Schlachttier vor der Untersuchung unzulässig zerlegt,
 - b) einzelne Teile des Schlachttieres entfernt oder unzulässig bearbeitet oder
 - c) nach Feststellung des amtlichen Tierarztes bzw. des Fleischkontrolleurs das Schlachttier ohne triftigen Grund nicht zur Schlachttieruntersuchung angemeldet worden ist.

§ 4 a - Gebühr für die amtlichen Kontrollen und Überwachungen im Zusammenhang mit der Zerlegung und Verarbeitung von frischem Fleisch und Geflügelfleisch ⁶⁾

- (1) Die Gebühren für amtliche Kontrollen und Überwachungen (einschließlich - soweit erforderlich - für die Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen) im Zusammenhang mit der in Artikel 3 Absatz 1 Abschnitt B der Richtlinie 64/433/EWG genannten Zerlegung von frischem Fleisch betragen je angefangene halbe Stunde:
- a) für eine(n) amtliche(n) Tierärztin/Tierarzt 26,00 €
 - b) für eine(n) Fleischkontrolleurin/Fleischkontrolleur
oder für eine(n) Lebensmittelkontrolleurin/
Lebensmittelkontrolleur 12,00 €
- (2) Die Gebühren für die Überwachung von zugelassenen Betrieben nach § 11, Abs. 1, Ziffer 2 - 9 Fleischhygiene-Verordnung und von registrierten Betrieben nach § 11 a Fleischhygiene-Verordnung im Zusammenhang mit Artikel 4, Abs. 1 des Anhangs der Richtlinie 96/43 sowie zugelassene oder registrierte Betriebe nach § 9 Geflügelfleischhygienegesetz betragen je angefangene halbe Stunde:
- a) für eine(n) amtliche(n) Tierärztin/Tierarzt 26,00 €
 - b) für eine(n) Fleischkontrolleurin/Fleischkontrolleur
oder für eine(n) Lebensmittelkontrolleurin/
Lebensmittelkontrolleur 12,00 €

⁵⁾ § 4 Abs. 1 zuletzt geändert durch den XI. Nachtrag vom 26. April 2002

⁶⁾ § 4 a Abs. 1 zuletzt geändert durch den XI. Nachtrag vom 26. April 2002

22.32.05 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und Geflügelfleischhygienegesetz

§ 5 - Gebühren für Untersuchungen in besonderen Fällen ⁷⁾

- (1) Die Gebühren nach § 2 erhöhen sich um 100 % je Schlachttier, wenn die Untersuchung vor 5.30 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder an Sonnabenden oder Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen verlangt und durchgeführt wird.
- (2) Die Gebühren nach § 3 erhöhen sich um 100 % je Schlachttier, wenn
 - a) die Untersuchung - außer bei Notschlachtungen - auf Verlangen zwischen 18 und 7 Uhr, an Sonnabenden, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird;
 - b) das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht;
 - c) die Schlachtung so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung eine halbe Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.
- (3) Die Gebühren nach § 4 a erhöhen sich um 100 %, wenn die Amtshandlungen auf Verlangen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit (Montags bis Freitags 7.00 Uhr - 18.00 Uhr) durchgeführt werden.

§ 6 - Gebühr für die Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

Hat der amtliche Tierarzt bzw. der Fleischkontrolleur sich auf Anforderung zur Untersuchungsstätte begeben, um die Untersuchung durchzuführen, konnte er diese jedoch nicht durchführen, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausgeführt wird, so ist die Gebühr nach § 3 für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz, in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 - Erstattung von Auslagen ⁸⁾

- (1) Neben den Gebühren sind gem. § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung bare Auslagen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit Leistungen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung entstehen; zu den baren Auslagen im vorstehenden Sinne gehört insbesondere auch die Wegstreckenentschädigung.
- (2) Die Auslagen für jeden angefangenen Fahrkilometer werden analog der Wegstreckenentschädigung berechnet, die im „Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969“ in der jeweils gültigen Fassung für die Benutzung von Kraftwagen aufgeführt ist.
- (3) Für die Transporte der Proben zum Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg beträgt die Transportgebühr 8,00 €.

⁷⁾ § 5 Abs. 3 zuletzt geändert durch den III. Nachtrag vom 17. Dezember 1993

§ 5 Abs. 1 zuletzt geändert durch den XI. Nachtrag vom 26. April 2002

⁸⁾ § 7 Abs. 3 eingefügt durch den XI. Nachtrag vom 26. April 2002

§ 8 - Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren ^{9) 10)}

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Höhe der Gebühren und Auslagen wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bescheidzustellung auf ein Konto der Stadtkasse Hagen zu überweisen. Gebühren, die auf Grund eines erhöhten Kontrollaufwandes (z.B. Ausstellung von Genußtauglichkeitsbescheinigungen) anfallen, werden gesondert ausgewiesen. Hiervon gelten die in den Ziffern 1 - 2 genannten Abweichungen:
 1. Die Gebühren für Untersuchungen nach § 2 im Schlachthof Hagen werden dem Gebührenpflichtigen von der FVH Fleischversorgung Hagen e.G. in Rechnung gestellt; sie sind an diese zu zahlen. Erkennt der Gebührenpflichtige die Rechnung nicht an, setzt die Stadt Hagen die Gebühren fest.
 2. Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Ziffer 1 und 4 für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bzw. Trichinenuntersuchungen bei Schlachtungen außerhalb des Schlachthofes Hagen (Hausschlachtungen) werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung fällig und sind bar an den amtlichen Tierarzt bzw. Fleischkontrolleur, der die Untersuchung durchgeführt hat, zu entrichten.
- (3) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses spätestens unmittelbar vor der Untersuchung abhängig gemacht werden.

§ 9 - Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben den Beauftragten der Stadt zum Zweck der Gebührenveranlagung richtige und vollständige Angaben zu machen, die zur Veranlagung erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie Einsicht in ihre Bücher und Belege zu gewähren.

§ 10 - Ausgeschlossene Ansprüche

Der Gebührenpflichtige kann gegen Gebührenforderungen nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt oder der „FVH Fleischversorgung Hagen e.G.“ aufrechnen.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet anderer Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten handelt ordnungswidrig, wer gegenüber der Stadt Hagen vorsätzlich oder leichtfertig gegen die in § 9 bestimmte Pflicht zur Auskunft verstößt.

§ 12 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

⁹⁾ § 8 Abs. 2 geändert durch den V. Nachtrag vom 16. Februar 1995

¹⁰⁾ § 8 Abs. 4 und 5 gestrichen durch den V. Nachtrag vom 16. Februar 1995

22.32.05 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und Geflügelfleischhygienegesetz

Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischbeschau im Schlachthof Hagen vom 17. März 1983 sowie die Gebührensatzung für die Schlachtier- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau außerhalb des Städt. Schlachthofs Hagen vom 15. Juli 1977 außer Kraft.

Satzung vom 15. November 1990, in Kraft getreten am 1. Januar 1991

- I. Nachtrag vom 16. Dezember 1991, in Kraft getreten am 1. Januar 1992
- II. Nachtrag vom 12. November 1992, in Kraft getreten am 1. Januar 1993
- III. Nachtrag vom 17. Dezember 1993, in Kraft getreten am 1. Januar 1994
- IV. Nachtrag vom 26. September 1994, in Kraft getreten am 1. Januar 1995
- V. Nachtrag vom 16. Februar 1995, in Kraft getreten am 24. Februar 1995
- VI. Nachtrag vom 13. Dezember 1996, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (rückwirkend)
- VII. Nachtrag vom 17. Oktober 1996, in Kraft getreten am 22. Oktober 1996
- VIII. Nachtrag vom 21. Dezember 1998, in Kraft getreten am 1. Januar 1999
- IX. Nachtrag vom 6. Mai 1999, Artikel I rückwirkend in Kraft getreten zum 1. Januar 1991
Artikel II in Kraft getreten am 11. Mai 1999
- X. Nachtrag vom 15. März 2001, öffentlich bekannt gemacht am 17. März 2001, rückwirkend in Kraft getreten zum 06. Dezember 2000
- XI. Nachtrag vom 26. April 2002, öffentlich bekannt gemacht am 29. April 2002, in Kraft getreten zum 30. April 2002. Die Aufhebung der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 2, sowie die Neufassung des § 4 treten rückwirkend zum 01. September 2001 in Kraft.